

ETI und das Recht – Metalaw und die Hinderungsgründe für einen offenen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch – Normatives Recht Extraterrestrischer mit Geltung für die Menschheit

KLAUS STÄHLE¹

Zusammenfassung – Es wird dargelegt, dass Extraterrestrischen die Geltung normativen Rechts bekannt sein muss, wenn sie kulturell, sozial und vor allem technisch so weit entwickelt sind, dass sie mit anderen Spezies in Kontakt treten und die Erde erreichen können. Völkerrechtlich auf der Erde geltende Vereinbarungen wie der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte könnten von irdischer Seite aus eine Grundlage für eine speziesübergreifende Verständigung sein, wenn die ETI zu Verhandlungen bereit und in der Lage sind. In der Anfangsphase solcher Verhandlungen oder im Fall extremer Andersartigkeit muss sich die Menschheit auf die Grundsätze des Metalaw konzentrieren. Der Grund, warum es gegenwärtig keinen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch mit Extraterrestrischen gibt und auch kein offener Kontakt ohne einen solchen Informationsaustausch zu beobachten ist, beruht vermutlich auf normativem Recht der Extraterrestrischen über die Erde. Ein gleichsam indirekter Kontakt wird hiermit aber nicht ausgeschlossen. Die Erde ist vermutlich ein sog. Kondominium, also eine Art Protektorat ohne eigene souveräne Rechte im Verhältnis zu anderen interstellaren Völkerrechtssubjekten.

Schlüsselbegriffe: Kontakt mit Extraterrestrischen – völkerrechtliche Normen über die Erde – Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (iPbPR) – Metalaw – Protektorat – Kondominium

ETI and the Law – Metalaw and the Impediments to Open Contact with Relevant Information Exchange – Normative Law of Extraterrestrials with Validity for Mankind

Abstract² – It is argued that extraterrestrials must be aware of the validity of normative law if they are culturally, socially, and especially technically developed enough to contact other species and

1 **Klaus Stähle** Klaus Stähle ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin (www.kanzlei-staehle.de). Er hat in Freiburg und Berlin Rechtswissenschaften studiert und war viele Jahre im Vorstand des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e. V. Er ist assoziiertes Mitglied des Interdisziplinären Forschungszentrums für Extraterrestrik (IFEX) der Universität Würzburg und anderer SETI-Forschungszusammenhänge. Im Januar 2023 ist im Berliner Wissenschafts-Verlag sein Buch *Rechtsfragen beim Kontakt mit Extraterrestrischen. Völkerrecht, Wirtschaft und Politik – ein Gedankenmodell* erschienen.

2 An extended English abstract can be found at the end of the article on pages 414–415.

reach Earth. Agreements valid under international law on Earth, such as the International Covenant on Civil and Political Rights, could be a basis for interspecies understanding from the Earth side, if the ETI are willing and able to negotiate. In the initial phase of such negotiations or in the case of extreme otherness, humanity must focus on the principles of Metalaw. The reason why there is currently no contact with relevant information exchange with extraterrestrials and also why no open contact without such information exchange is to be observed, is presumably based on normative right of the extraterrestrials over the earth. An indirect contact is not excluded with this, however. The earth is presumably a so-called condominium, thus a kind of protectorate without own sovereign rights in relation to other interstellar subjects of international law.

Keywords: Contact with extraterrestrials – norms of international law concerning the Earth – International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) – Metalaw – protectorate – condominium

Normatives Recht

Recht wird hier nicht primär als bloße moralische Sollensanforderung verstanden, sondern als normativ gesetzte Regel. Regeln, die von hierzu berufenen Institutionen als ordnend und zwingend gesetzt werden und an welche sich die beteiligten Rechtskreise im Rahmen zulässiger Interpretationsspielräume halten müssen. Normatives Recht setzt auch die Sanktionierung von Rechtsverstößen, zumindest aber die Benennung von Rechtsfolgen bei Überschreitung, also einem Regelverstoß, voraus. Normatives Recht ist unserem anthropozentrischen Rechtsverständnis nach von einem rechtssetzenden Organ oder Gremium, möglichst demokratisch legitimiert, erlassen. Recht setzen kann natürlich auch ein absolutistischer König oder ein allmächtiger Diktator. Zu unserem Rechtsverständnis gehören unabhängige Gerichte, welche Entscheidungen zu Rechtsfragen beim konkreten Streit über die Rechtsanwendung zu treffen haben, sowie eine Exekutive, welche das Recht unter Einschluss auch der hierfür notwendigen Zwangsmittel durchsetzt, und ein frei gewähltes Parlament, welches die Gesetze erlässt (Gewaltenteilung).

Relevanz der Kategorie des Rechts für ETI

Gesetztes irdisches Recht adressiert an Extraterrestrische existiert nicht (Schrogl, 2008, S. 258 –259). Adressat irdischen Rechts sind ausschließlich die Menschen,³ deren Zusammenschlüsse, also Vereine, und andere Gesellschaftsformen,⁴ also Wirtschaftseinheiten wie Firmen etc., und

3 Natürliche Person: der Mensch.

4 Juristische Person: Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft usw.

staatliche Institutionen; Adressaten des Rechts sind aber auch Völkerrechtssubjekte, also Staaten oder supranationale Einheiten wie z. B. die Vereinten Nationen oder die Europäische Union.

Andererseits verbietet das irdische Rechtsverständnis keineswegs, geltendes irdisches Recht auch auf Extraterrestrische anzuwenden. Dies gilt sowohl im Verhältnis zwischen Menschen und Extraterrestrischen, bei unterstellter physischer Erscheinungsform, einem erkennbaren Bewusstsein, Willen und kausalem Handlungsverständnis als auch im Verhältnis zwischen irdischen Völkerrechtssubjekten und den Völkerrechtssubjekten Außerirdischer.

Man könnte natürlich einwenden: Warum sich mit Rechtsfragen beim Kontakt befassen, wenn es aktuell keinen Informationsaustausch mit Extraterrestrischen gibt, kein Warenaustausch stattfindet und Extraterrestrische auf der Erde keine Ansprüche anmelden; von Extraterrestrischen und deren Existenz noch nicht einmal ein jederzeit nachweisbarer physisch replizierbarer Beleg existiert, von Beobachtungen von UAPs und anekdotischen Berichten von Entführungen durch Außerirdische einmal abgesehen. An sich gibt es also vordergründig keine Veranlassung für die irdischen Rechtskreise, Normen an Extraterrestrische zu adressieren.

Andererseits hat normiertes Recht auch eine Schutzfunktion des strukturell Unterlegenen. Geht man vernünftigerweise davon aus, dass die Beziehung zwischen der Menschheit und Außerirdischen ungleich sein wird, wir die Entdeckten, sie die Entdecker sind (Schetsche & Anton, 2018, Kap. 9.3.1), so kommt es auf das Recht vor allem für uns an. Recht hegt den Mächtigen ein, es bindet ihn und den inferioren Teil gleichermaßen an Regeln, verhindert so Willkür, schützt den Schwächeren, sichert ihm Freiheitsrechte und verschafft ihm Handlungsmöglichkeiten. Wir, d.h. die Menschheit insgesamt, die Vereinten Nationen, aber auch die anderen Völkerrechtssubjekte (Staaten, Staatenbünde) und selbst wir Individuen sollten daher an Recht im Verhältnis zu ETI interessiert sein.

Natürlich wissen wir nicht, ob Extraterrestrischen der Begriff des Rechts als zwingende, für alle geltende Regeln, also das Verständnis des hier postulierten normativen Rechts, überhaupt verständlich ist. Allein schon ein denkbare kollektives Handlungsbewusstsein Extraterrestrischer im Unterschied zu einer eher individualistischen Betrachtungsweise könnte beim Blick durch unsere anthropozentrische Brille dem wechselseitigen Verständnis über Recht und Rechtsfragen im Wege stehen. Andererseits kann Extraterrestrischen normatives Recht nicht völlig fremd sein, da selbst bei kollektiven Bewusstseinsformen und einem unterstellten einheitlichen Handlungsbewusstsein eine extraterrestrische Entität spätestens dann die Kategorie Recht für sich entdecken muss, wenn sie auf eine andere Spezies trifft. Denn der Kontakt selbst zweier kollektivistischer Entitäten ist im Sinne friedlicher Koexistenz nicht ohne die Kategorie des Rechts regelbar. Existieren also zumindest zwei außerirdische Entitäten und sind sie sich begegnet, so gibt es die Erfahrung von Recht. Das heißt, die Kategorie des Rechts dürfte ihnen selbst im Fall eines kollektiven Handlungsbewusstseins bekannt sein, wenn sie anderen Spezies

begegnet sind und Begegnungen regeln mussten. Nur wenn diese kollektivistische Spezies sich mit allen anderen Spezies, mit welchen sie in Kontakt getreten ist, bekriegt, braucht sie kein Recht, würde aber spätestens dann vernichtet, wenn sie auf einen mächtigeren Gegner trifft oder sich weniger Mächtige zur Bekämpfung zusammenschließen. Keinerlei Rechtsbewusstsein aufseiten von ETI ist daher keine oder zumindest eine vernachlässigbare Option.

Ob Recht für deren Binnenorganisation bedeutsam ist, muss nicht entschieden werden. Der wechselseitige Respekt und das Verständnis der Andersartigkeit und eine auch nur hypothetische Beziehung zwischen ETI und der Menschheit führen zwanglos für das Verhältnis zwischen ihnen und der Menschheit zu rechtlichen Regelungen, wobei die jeweilige Übereinkunft zweier oder mehrerer Entitäten auf deren Seite dann das galaktische Recht bildet und als bereits zum Zeitpunkt des Kontakts bestehendes (und geltendes) Recht auch auf das Verhältnis von Außerirdischen zur Menschheit einwirkt.

Sollten die Außerirdischen technisch so versiert sein, dass sie die Erde aufsuchen können, so dürfen wir eine bei ihnen vorhandene Intelligenz unterstellen, die es ihnen erlaubt, kausale Handlungsschritte zu erkennen, also Ursache und Wirkung im zeitlichen Verlauf zu unterscheiden. Wer kausale Handlungsschritte erkennt, hat eine Wahlmöglichkeit. Wer alternative Handlungsschritte hat, hat zugleich die Erfordernis, sich zwischen Möglichkeiten zu entscheiden. Vernunftbetonte, intelligente Wesen können sich daher zwischen gut oder böse, egoistisch oder altruistisch, gewalttätig oder friedlich usw. entscheiden. Besteht eine solche Freiheit, dann gibt es auch die Kategorie des Rechts. Handeln sie ausschließlich kollektiv, existiert die individuelle Freiheit, wie wir sie verstehen, nicht. Dann gibt es nur die eine (apodiktisch) richtige Handlung. Dennoch tritt Recht, wie bereits oben ausgeführt, spätestens dann ins Bewusstsein der ETI, wenn die Spezies auf eine andere Spezies trifft. Das heißt, selbst wenn unsere Entdecker erstmalig auf eine andere Spezies (nämlich die Menschheit) treffen würden (was eher unwahrscheinlich ist, denn wenn sie uns begegnen, sind sie vermutlich längst anderen begegnet), braucht es bei unterstellter Unterschiedlichkeit (der beiden Spezies) Recht, um das Miteinander zu regeln. Wenn sie uns einfach nur vernichten wollen, braucht es natürlich nicht das Recht zum Ausgleich der verschiedenen Interessen. Wenn das die Kontaktvariante ist, sind wir alsbald tot oder versklavt.

Rechtsregeln sind also zumindest phänomenologisch auch außerhalb unseres Sonnensystems bekannt und werden vermutlich auch praktisch angewandt. Dann müssen wir in deren Regeln die Rechte auffinden, die unsere Rechtsstellung im Verhältnis zu ihnen stärken. Möglicherweise entdecken wir eine rechtlich inferiore Stellung der Menschheit (Kondominium, Protektorat). Das denkbar unschöne Ergebnis einer Inferiorität der Menschheit, die naheliegende Kränkung bei deren Aufdeckung, sollte uns nicht von der Suche abhalten, wenn sich dereinst die Gelegenheit dazu bietet. Obwohl uns deren Gesetze nicht bekannt sind, können wir erste Überlegungen darüber anstellen, welches Recht über die Erde gelten könnte.

Recht Außerirdischer über die Menschen, die Menschheit, die Erde und unser Sonnensystem

Bei einem unterstellten allgemeinen Rechtsverständnis Extraterrestrischer spricht also mehr dafür, dass es sich bei unserem Sonnensystem, der Erde, den Planeten und anderen Himmelskörpern unseres Sonnensystems nicht um rechtsfreie Räume handelt. Entweder erstrecken sie ihr Recht mit Macht über uns, die Erde und das Sonnensystem, oder aber sie üben maximale Zurückhaltung, respektieren unser Recht und lassen es gegen sich gelten. Ob Letzteres wahrscheinlich ist, kann man beim Blick auf unsere lokal geltenden Rechtsordnungen leicht selbst beantworten. Todesstrafe für Blasphemie oder bei gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen sind nur die auffälligsten „Highlights“ unserer irdischen Rechtsordnung. Sklaverei und Schuldknechtschaft sind rechtlich noch nicht so lange überwunden. Die Stellung der Frau in unserer Gesellschaft, heute scheinbar gleichgestellt, war vor 100 Jahren keine Selbstverständlichkeit, und selbst das allgemeine Wahlrecht (bevor Frauen wählen konnten) musste erst erkämpft werden usw.

Dennoch ist es ein legitimer Ansatz, irdische Regeln zu suchen, die zu einem gemeinsamen Rechtsverständnis zwischen gesprächsbereiten ETI und den Repräsentanten der Erde beitragen könnten. Beim Blick auf die Rechtsregeln der Erde könnte man an den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPbPR) denken, weil dessen Regeln weithin akzeptiert sind und aus irdischer Sicht nicht als übergriffig gelten. Dem Pakt sind immerhin 173 Staaten⁵ beigetreten. Er kann also als echtes Völkerrecht bezeichnet werden. Zu den Rechtsnormen des Pakts gehören elementare Grund- und Freiheitsrechte, wie beispielsweise die Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Recht auf ein faires (Gerichts-)Verfahren, die Religionsfreiheit usw. Ob Außerirdische diese Rechte gegen sich gelten lassen oder ob sie diese als völlig unzureichend erachten, wissen wir nicht. Möglicherweise werden sie den Pakt für unbeachtlich halten, weil wir ihn auf der Erde selbst gar nicht konsequent um- und durchsetzen. Dennoch sollten wir diese Rechtsgrundsätze zur Verhandlungsgrundlage machen, wenn sich bei einem Kontakt die Gelegenheit zum Austausch bietet, um Differenzen abzuklären (Bohlander, 2021a, S. 6–11).

Selbst wenn wir nichts von deren Institutionen und Rechtsregeln wissen, so spricht vieles dafür, dass, wenn es ETI gibt und wenn es ihnen möglich ist, durch den Raum und möglicherweise auch die Zeit zu uns zu reisen, sie also nicht an die Grenzen unseres physikalischen Verständnisses stoßen, sie bei Recht eher an von ihnen gesetztes galaktisches Recht auch über die Menschen denken und weniger an unser internationales irdisches Recht. Möglicherweise werden sie sich nicht mit unserem irdischen Recht auseinandersetzen und sich diesem schon gar nicht unterwerfen wollen. Science-Fiction-Freunden muss an dieser Stelle nicht erläutert

5 Sechs weitere Staaten haben den Vertrag zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

werden, dass eine Zivilisation, die tausende oder gar hunderttausende Jahre älter als die unsere ist, uns nicht nur technisch, sondern auch von der Einsichtsfähigkeit das eine oder andere voraus hat. Aber selbst Science-Fiction mag nicht annähernd an das heranreichen, was wir real auffinden werden. Eventuell werden wir sie selbst bei Offenheit von deren Seite nicht verstehen können. Ob von der Rechtsgemeinschaft Außerirdischer akzeptiert wird, dass die Freiheit Schusswaffen zu tragen (und deren naheliegender Gebrauch) ein Grundrecht ist und dies daher auch leicht zum Tod von Außerirdischen führen könnte, darf bezweifelt werden.

Rechtlich spricht wenig dafür, dass die Menschheit und die irdischen Völkerrechtssubjekte einschließlich der Vereinten Nationen als vollwertige, den Außerirdischen gleichstehende Völkerrechtssubjekte begriffen werden. Denn wenn es anders wäre, bestünde eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass auf einer unterstellten Gleichordnungsebene Kontakt, Austausch und ein interessanter Wissenstransfer entstünde und sich die ETI zu erkennen geben würden. Da es einen offenen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch aber offensichtlich nicht gibt, muss nach dem Grund gefragt werden.

Wer die Grenzen von Raum und Zeit nach den Maßstäben unseres menschlichen Wissens absolut setzt, muss den folgenden Gedankengängen nicht folgen. Wer aber das Udenkbare für möglich hält, wird sich den Gedanken von Rechten über die Erde, wie etwa den Grundsatz der Nichteinmischung, keinen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch bei gleichzeitiger Möglichkeit zur indirekten Beeinflussung, nicht verschließen können. Denn zur Wahrung unserer Identität und kulturellen Entwicklungslinien kann es Normen über die Erde und die Menschheit geben. Ob zu den normativen Sollensanforderungen auch naheliegende Ziele wie der Erhalt der Biodiversität zählen, wird im Falle eines Kontakts zu erkunden sein.

Ob derlei rechtlich und verbindlich ausgeformte Normen tatsächlich als rechtliche Struktur über die insofern inferiore Stellung der Erde hinweg bestehen, kann hier natürlich nur spekulativ erwogen werden. Es sei denn, es gibt etwas rechtlich Zwingendes, das einen offenen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch ausschließt. Bevor wir uns aber der Überlegung nähern, welche Rechtsnormen über die Menschheit und die Erde gelten könnten, müssen wir uns zunächst das Metalaw genauer anschauen.

Metalaw

Ausgehend von einem naturwissenschaftlichen Kausalitätsbegriff und im Sinne Kants, die Postulierung eines kategorischen Imperativs bezogen auf die unterschiedlichsten Spezies, Entitäten und Völkerrechtssubjekte im galaktischen Umfeld, könnte es Rechtssätze geben, die es allen Völkerrechtssubjekten erlaubt, sich darauf zu berufen, weil sie universell gelten. Wenn (im Sinne Kants) die Maxime des eigenen Handelns zugleich von einem Maximum an Vernunft

geprägt ist, sodass die so postulierten Grundsätze als Gesetz nicht nur für die jeweils eigene Spezies gelten, sondern auch für alle anderen Geltung beanspruchen, lassen sich natürlich auch im galaktischen Sinne Rechtspositionen formulieren, die für die Menschheit im Verhältnis zu Außerirdischen gelten müssen (Stähle, 2023, S. 84). Ernst Fasan hat 1970 hierfür die Kategorie des Metalaw geschaffen und hierbei Grundsätze herausgearbeitet, die als vernunftbasierte Grundannahme, als Basis der Kommunikation und der Interaktion zwischen ihnen und uns dienen könnten (Fasan, 1970/2016, S. 181–275).

Stellt sich die Lage bei der Kontaktaufnahme problematisch dar, da eine Verständigung nahezu nicht oder nur rudimentär möglich ist (wegen der extremen Andersartigkeit oder der technischen Schwierigkeit), muss der Gedanke des Metalaw in den Vordergrund rücken. Denn bei extremer Andersartigkeit dürfte es nahezu ausgeschlossen sein, sich über den irdischen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPbpR) verständigen zu können. Dann braucht es einen fundamentaleren Ansatz. Fasan hat, basierend auf Naturrechtsgedanken und Ansätzen, die er unter Berufung auf Immanuel Kant, aus dessen Erwägungen über Metaphysik, Moral und Kritik der reinen Vernunft ableitet, die Grundsätze des Metalaw entwickelt (Fasan, 1970/2016, S. 215). Metalaw könnte daher die Basis für eine rechtliche Verständigung zwischen ETI und der Menschheit sein. Der Kant'sche kategorische Imperativ, wonach die Maxime des eigenen Handelns zugleich als Prinzip allgemeiner Gesetzgebung dienen sollte, war für ihn der Ansatz. Auch ging Fasan davon aus, dass jeder lebende Organismus das Bestreben hat, Energieverluste zu minimieren, also Entropie zu vermeiden. Aus diesem Prinzip leitete Fasan ab, dass Informationssammlung zum lebenden Organismus dazu gehört und mit dem evolutionären Entstehen von Leben, nachfolgend dann von intelligentem Leben, letztlich auch die Freiheit des Willens im Rahmen der Entwicklung mit umfasst ist. Da zur Kategorie des Willens auch die Wahlfreiheit gehöre, hat er die Kategorie der Moral, abgeleitet aus dem freien Willen, zu einem Grundsatz erklärt, der es jedem intelligenten Leben erlaubt, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden (Fasan, 1970/2016, S. 205–206). Aus diesen Prinzipien leitet Fasan für den potentiellen Kontakt mit einer extraterrestrischen Spezies folgende, auf naturrechtlichen Grundsätzen beruhende Erwägungen, das Metalaw, ab:

1. Jede Handlung, welche der anderen Rasse Schaden zufügt, hat zu unterbleiben.
2. Im Falle einer Schädigung hat der Schädiger den Schaden wieder gut zu machen bzw. Schadensersatz zu leisten.
3. Jede Rasse hat das Recht auf Selbstverteidigung.
4. Alle intelligenten Rassen des Universums sind gleichberechtigt.
5. Jeder metarechtliche Partner hat das Recht auf Selbstbestimmung.

6. Jede Rasse hat Anspruch auf ihren eigenen Lebensraum.
7. Das Prinzip der Erhaltung der eigenen Rasse hat Vorrang vor der Entwicklung der anderen.
8. Kein Partner des Metarechts kann eine Unmöglichkeit verlangen.
9. Metarechtliche Vereinbarungen müssen eingehalten werden.
10. Keine metarechtliche Regel muss eingehalten werden, wenn ihre Befolgung praktisch die Selbstvernichtung der verpflichteten Rasse bedeuten würde.
11. Es ist kein rechtliches, sondern ein ethisches Prinzip, der anderen Rasse zu helfen (Fasan, 1970/2016, S. 257).

Zweifelhaft ist natürlich, ob Extraterrestrische auf dieser Basis mit der Menschheit, also auf rechtlicher Grundlage der oben genannten Regeln, kooperieren wollen. Sollten sie uns genauer beobachten und erforschen, werden sie erkennen, dass die Menschheit und die auf der Erde existierenden Staaten sich nicht an die Postulate des Metalaws halten, sondern vielfach dagegen verstoßen (Stähle, 2023, S. 86). Staaten führen untereinander Kriege, brechen vertragliche Zusagen, Völkern wird gar das Existenzrecht abgesprochen usw. Dennoch sind die von Fasan entwickelten Grundsätze ein tauglicher Ansatz, wenn die Kommunikation aufgrund der Andersartigkeit auf nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten stößt. Das rechtliche Minimum des Metalaws muss dann jedenfalls vermittelt werden, um Konflikte auszuschließen oder deren Gefahr zu minimieren.

Auch bestehen Zweifel, ob der Metalaw-Ansatz genutzt werden kann, wenn unsere erste offizielle Kontaktaufnahme mit einer post-biologischen KI-Zivilisation erfolgt (Bohlander, 2021b, S. 400–404). Auch ein Kontakt mit einer ETI-Nomadengruppe oder einer Familie oder Firma mit bloßen Wirtschaftsinteressen, ohne Anbindung an ein dahinterstehendes Völkerrechtssubjekt, also ohne eine entsendende Welt, weckt Zweifel an der Nützlichkeit der Metalaw-Grundsätze (Bohlander, 2021b, S. 402).

Bei einem unmittelbaren Kontakt und der Bereitschaft der ETI zu einem großen Informationsaustausch dürfte das Metalaw schnell keine Rolle mehr spielen, weil es in einem solchen Szenario weit ausdifferenzierter Regelungen bedarf. Bedeutsam ist das Metalaw aber beim ersten unmittelbaren Kontakt und bei der ersten Suche nach gemeinsamen Rechtsgrundsätzen. Das Metalaw ist ein vernünftiger und regelbasierter Ansatz, über den auf internationaler irdischer Ebene gleichsam als erster Schritt der Vorbereitung eines regelbasierten Kontakts Einvernehmen hergestellt werden sollte, um für den Fall der Fälle handlungsfähig zu sein (Stähle, 2023, S. 86, 88).

Warum es aus rechtlicher und institutioneller Sicht gegenwärtig keinen offenen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch zwischen der Menschheit und Extraterrestrischen geben kann

Wenn hier von Kontakt zwischen der Menschheit und Extraterrestrischen die Rede ist, geht es nicht um einen rudimentären Funkkontakt, der möglicherweise Jahrzehnte oder Jahrhunderte der wechselseitigen Nachrichtenübermittlung bedarf, sondern um einen realen, physischen, jedenfalls greifbaren und nachvollziehbaren, jederzeit reproduzierbaren Kontakt, der mit einem relevanten Informationsaustausch verbunden ist. Vorliegend soll auch unterstellt werden, dass die Kommunikation nicht wirklich problematisch ist. Bei technischer Überlegenheit und einer großen Erfahrung im Umgang mit anderen Spezies kann bei gleichfalls unterstellter Vernunft davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die Außerirdischen durch Beobachtung und Erforschung der Menschheit vor der Kontaktaufnahme unsere Kommunikation bereits so weit verstehen, dass sie sich uns verständlich machen können, auch wenn dies umgekehrt nicht notwendigerweise der Fall sein muss (Dick, 2014, S. 49–63).

Die hier vertretene Hypothese, warum es **keinen Kontakt mit Informationsaustausch** geben kann, lautet daher wie folgt: Sollte es einen offenen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch geben, würde dies zu Entwicklungssprüngen im technologischen Bereich führen, der ökonomisch extreme Auswirkungen hat, da er die potentesten Firmen, die reichsten Länder, also jene mit den besten Forschungseinrichtungen und einem maximalen technischen Know-How beflügeln würde, sich sprunghaft weiterzuentwickeln, zugleich aber weniger entwickelte Industrien und Wirtschaftszweige untergehen und viele Industrieregionen und ganze Länder verarmen lassen würde, da deren Produkte und Dienstleistungen überflüssig werden oder nicht mehr im gleichen Umfang nachgefragt werden, weil sie die Potentiale des ETI-Wissens nicht im gleichen Umfang umsetzen können, weil Forschungskapazitäten oder das Kapital fehlen (Stähle, 2023, S. 26–27).

Brüche und Verwerfungen infolge solch extremer Veränderungen wären mit Elend, Massenarbeitslosigkeit und vermutlich auch kriegerischen Auseinandersetzungen innerhalb kollabierender Staaten und nicht zuletzt zwischen den Verlierern und Gewinnern des Transformationsprozesses verbunden. Zwar wären die Hauptverursacher von derlei Elend dann die Menschheit und ihre Verantwortlichen. Als rechtliche Kategorie gibt es aber auch so etwas wie Mitverschulden und Mitverantwortung. Naturrechtlich lässt sich die Haftung der ETI aus dem Eindringen in unsere Rechtskreise und die hierdurch ausgelöste Schädigung ableiten (Jansen, 2015, S. 24). Etwas abstrakter geht es um die Verletzung einer Verhaltenspflicht durch die ETI, welche die Haftung auslösen würde. Die Außerirdischen wären zumindest mitverantwortlich, da sie derlei nachteilige Folgen des Kontakts hätten voraussehen können: Denn derlei Situationen sind vermutlich auch schon andernorts in vergleichbaren Konstellationen aufgetreten und sind daher als Erfahrungswert präsent.

Rational handelnde Extraterrestrische werden also keinen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch aufnehmen, bevor die Erde nicht bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt. Dazu gehören den ETI erkennbare irdische Strukturen, wie ein solcher Kontakt geordnet ablaufen kann, ohne dass sie in Haftung genommen werden können. Diese Strukturen müssten von der Menschheit bereits implementiert sein, und zwar rechtlich und institutionell, um sich reif für den Kontakt zu erweisen. Das heißt, die Erde und die Menschheit wären evident für die ETI erkennbar reif für einen Kontakt, wenn die Menschheit z. B. dazu in der Lage wäre, die punktuell anfallenden Gewinne auf der einen Seite und die extremen Verluste auf der anderen Seite, als Folgen des Kontakts adäquat abzuschöpfen und ungleiche Entwicklungen auszugleichen. Über derlei Mechanismen verfügt die Menschheit im globalen Maßstab nicht. Zwar gibt es derlei Mechanismen innerhalb von Staaten, aber nicht staatenübergreifend, also nicht planetar.

Weitere Voraussetzung könnte die Überprüfung sein, ob die Menschheit den Wissenstransfer selbst, also seine strukturellen Voraussetzungen, rechtlich und institutionell vorbereitet hat. Einen Kontakt kann es daher auch dann nicht geben, wenn irdische Staaten, Firmen oder Einzelne das ETI-Wissen zum Schaden der Menschheit und/oder der ETI einsetzen könnten, wobei man hierbei nicht nur an militärisch nutzbares Know-How denken muss oder an neue Möglichkeiten für terroristische Gewalttäter.

Institutionelle Voraussetzung ist eine effektive Regierung der Menschheit, die den oben genannten Transformationsprozess wirksam auf der gesamten Erde implementiert und zugleich die Durchsetzungsmacht hat, den Frieden zu sichern und für die Sicherheit der ETI zu sorgen. Zwar sind die Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat hierfür prädestiniert. Es muss aber nicht weiter ausgeführt werden, dass die VN und der Sicherheitsrat weit von den hier postulierten Anforderungen entfernt sind.

Die einzige logische Konsequenz beim Fehlen oder der Nichterkennbarkeit dieser naheliegenden Voraussetzungen besteht darin, dass die Außerirdischen keinen Kontakt mit relevantem Informationsaustausch aufnehmen können. Sie wären für das Desaster nicht nur moralisch, sondern rechtlich mitverantwortlich, da sie diese Entwicklung vorhersehen konnten. Die erste für und über die Menschheit geltende Norm kann daher wie folgt lauten: **Ein offener Kontakt der ETI mit der Menschheit, verbunden mit relevantem Informationsaustausch, ist verboten** (erstes normatives Gebot).

Bleibe noch der Kontakt ohne relevanten Informationsaustausch. Ein solcher Kontakt wäre aber ebenso untunlich. Denn wenn Extraterrestrische uns besuchen würden und wir erkennen könnten, dass diese vielerlei Probleme, unter welchen wir leiden, gelöst haben und wir diese natürlich gerne ebenfalls lösen würden, also die Informationen gerne erhalten würden, sie uns diese aber verweigern müssen, so dürfte dies erhebliche Aggressionen gegen die Extraterrestrischen auslösen. Wenn sie also einfach durch Raum und Zeit reisen können und sie uns diese

Möglichkeit einfach vorenthalten wollen, möglicherweise ihre Lebenszeit unendlich weit ausdehnen können, sie uns aber nach unserem kurzen Leben einfach sterben lassen, dürften sie auf der Erde kaum Freunde finden. Im Ernst kann es daher keinen Kontakt unter der Prämisse „Kontakt ja, Informationsaustausch nein“ geben.

Denn die Verweigerung der begehrten Informationen würde zu einer großen Gefahr für die Sicherheit der ETI führen. Selbst wenn sie der unmittelbaren Gefahr ausweichen könnten, so würden sie insgesamt Ablehnung und Neid, aber auch Abwehr und Aggression erfahren. Warum sollten sie sich dem aussetzen?

Die einzig vernünftige Schlussfolgerung hieraus ist: Es kann keinen Kontakt geben, bevor nicht die rechtlichen und institutionellen Dinge so geregelt sind, dass Schäden wahrscheinlich nicht eintreten werden, jedenfalls der Transformationsprozess einigermaßen steuerbar ist und der sich abzeichnende Transformationsprozess von den irdischen Institutionen jedenfalls angemessen antizipiert ist. Fragt man sich, ob ETI den irdischen Prozess, die Voraussetzungen für einen Kontakt zu schaffen, beschleunigen können, so gibt es darauf eine sehr einfache, naheliegende und vernünftige Antwort. Außerirdische müssen die Menschheit einfach vorsichtig und zurückhaltend auf ihre Existenz hinweisen, um den Prozess auszulösen, über den wir gerade nachdenken.

Die Erde, ein Protektorat oder Kondominium

Wenn die beiden Prämissen zutreffen, dass ETI die Erde aufsuchen können, also die interstellaren Entfernungen überbrückbar sind und sie uns entdeckt haben, könnte es zwei Verbotsnormen und einen Erlaubnistatbestand geben, also Rechtsnormen existieren, die über die Erde und die Menschheit Geltung beanspruchen. Die erste normative Regel lautet: Ein offener Kontakt mit relevantem, offenem Informationsaustausch ist ausgeschlossen. Ein offener Kontakt ohne offenen Informationsaustausch ist ebenfalls untersagt (zweites normatives Gebot). Nicht ausgeschlossen ist mithin ein „nicht offener“ Kontakt, also ein verdeckter, ein ohne neugierige menschliche Fragen ablaufender Kontakt. Nicht ausgeschlossen ist damit ein verdeckter Informationsaustausch, subtile, also nicht notwendigerweise den ETI zurechenbare Information (Erlaubnistatbestand). Der praktizierte Erlaubnistatbestand, also die subtil gegebenen Informationen sind im Übrigen die Voraussetzung zur Rechtfertigung eines Protektoratszustands.

Die Erde könnte ein Protektorat sein (Stähle, 2023, S. 41–42). Dann hätte die Erde eine reduzierte Souveränität im Verhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten und insbesondere gegenüber dem Protektor. Für den Protektoratszustand spricht, dass die Erde nicht brutal ausgebeutet wird, also keine unterdrückte Kolonie ist. Andererseits weist ein Protektorat jedenfalls gewisse, wenn auch möglicherweise stark eingeschränkte Souveränitätsrechte auf. Da weder die

VN noch einzelne Staaten erkennbar Souveränitätsrechte im Verhältnis zu den ETI genießen, ziehe ich die Bezeichnung Kondominium vor.

Bei einem Kondominium üben mehrere andere Völkerrechtssubjekte über das gemeinsam protektierte Gebiet Souveränitätsrechte aus, ohne dass der Menschheit eigene Souveränitätsrechte zukommen müssen (von Arnould, 2023, IV 2 c, Rz. 96, S. 38). Zur Entwicklung und dem Schutz des Kondominiums sowie zur Rechtfertigung des rechtlosen Zustands wird der Protektor gelegentlich wohlwollend eingreifen (müssen). Wegen der beiden Grundnormen können die Eingriffe des Protektors nur verdeckt und subtil erfolgen (Stähle, 2023, S. 42).

Daneben gilt irdisches Recht, welches auch gegenüber ETI Geltung beansprucht. Die Geltung insbesondere internationalen irdischen Rechts muss nicht vor uns unbekanntem ETI-Recht zurückweichen. Unser irdisches Recht gilt daher auch im Verhältnis zu ETI, wenn sie auf der Erde sind, im Luftraum oder im erdnahen Weltraum, möglicherweise bis zu den Grenzen unseres Sonnensystems.

Rechtsverstöße der ETI sind daher dergestalt denkbar, dass UAPs oder UFOs in einen nationalen Luftraum ohne Erlaubnis eindringen oder dass Außerirdische Massenvernichtungsmittel in Raumschiffen mit sich führen und damit gegen nationales und internationales Luftfahrtrecht bzw. den völkerrechtlich verbindlichen Weltraumvertrag (von 1967) verstoßen (Stähle, 2023, S. 55–66). Auch die zahlreich berichteten Entführungsfälle, egal ob physisch real oder nur als physisch real erlebt, jedenfalls unterstellt von ETI ausgehend, sind zumindest Körperverletzung, wenn nicht auch bei physischer Realität Freiheitsberaubung und daher in allen irdischen Rechtskreisen strafbar (Stähle, 2023, S. 110–115). Alle irdischen Völkerrechtssubjekte, zu allererst die Vereinten Nationen, müssten sofort die Unterlassung jedes weiteren Rechtsverstoßes von den ETI verlangen. Sollten Außerirdische für die Entführungen Rechtfertigungsgründe vorbringen wollen, so wären diese zu prüfen, ggf. zu verwerfen und die Täter einer Bestrafung zu unterziehen (nach vorausgegangenem fairem Verfahren); wenn die ETI nicht selbst die Verfolgung übernehmen.

Ob wir von den ETI vorgebrachte Rechtfertigungen im Falle der Entführungen verstehen oder wir sie sogar akzeptieren, dürfte spannend werden.

Nichts anderes gilt für die Verletzung des nationalen Luftraums. Über internationalen Gewässern dürfen sie zu Recht fliegen und dürfen auch in internationale Gewässer eintauschen und sogar eine Unterwasserstation unterhalten, ohne gegen irdisches Recht zu verstoßen (Stähle, 2023, S. 99–102).

Ausblick

Selbst wenn alle Regeln schon gesetzt sind, weil die Rechtsordnung der Extraterrestrischen so alt und umfassend ist, dass hier für die Menschheit nichts mehr zu regeln bleibt (Stähle, 2023, S. 83–84), muss sich die irdische Zivilisation und Kultur zunächst einmal dagegen behaupten, um ein Minimum an kultureller Identität bewahren zu können. Auch muss vor einem Kontakt um die grundsätzliche Frage gerungen werden, ob die Erde überhaupt einen solchen Kontakt will oder ob zur Bewahrung der kulturellen Identität eine Kontaktaufnahme und der hieraus resultierende Veränderungsprozess von vornherein abgelehnt wird.

Bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung in Würde und Freiheit getroffen wird und im voranzugehenden Abwägungsprozess möglichst viele Menschen und natürlich auch Institutionen mit in die Überlegungen eingebunden sind. Wenn die Außerirdischen mit der Menschheit fair umgehen, werden sie ihr diesen Freiraum zur autonomen Entscheidung lassen. Die Diskussion über diese (voraussetzungsvolle) Frage hat offensichtlich noch nicht begonnen.

Dieser Aufsatz will das Tabu, über rechtliche, politische, ökonomische und institutionelle Voraussetzungen eines Kontakts nachzudenken, durchbrechen, um den Weg freizumachen, auch darüber nachzudenken, ob wir einen solchen Kontakt überhaupt wollen.

Zusammenfassung

Ohne die anthropozentrische Sicht zu überdehnen, kann davon ausgegangen werden, dass Extraterrestrische, welche aufgrund ihres Know-hows in der Lage sind, mit der Menschheit in Kontakt zu treten, auch die Kategorie des Rechts verstehen. Recht kann daher eine Grundlage friedlicher und für beide Seiten vorteilhafter Beziehungen sein. Recht zwischen ungleichen Partnern hat eine größere Bedeutung als zwischen jenen, die in vielerlei Hinsicht, ökonomisch, technologisch und sozial, gleich sind.

Bis heute gibt es kein Recht, welches sich explizit an Extraterrestrische wendet. Es müsste auf der Erde hierüber zunächst einmal ein Konsens im Rahmen internationaler Gremien (Vereinte Nationen) hergestellt werden. Es ist nicht nur möglich, sondern vielmehr wahrscheinlich, dass über die Menschheit, die Erde und unser Verhältnis zwischen ihnen und uns bereits Rechtsnormen bestehen. Solange es keinen offenen auf einen weitreichenden Informationsaustausch gerichteten Kontakt zwischen ETI und der Menschheit gibt, können wir deren Rechtssystem nicht erforschen. Aufgrund der UAP-Beobachtungen und der Tatsache, dass kein offener auf Informationsaustausch gerichteter Kontakt besteht, können wir aber erste, vorsichtige Mutmaßungen bzgl. deren Recht über uns anstellen.

Sollte es zu einer Kontaktaufnahme kommen, so wird der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (IPbPR) einen Ansatz bieten. Sollten ETI gänzlich anders sein, bedarf es möglicherweise eines bescheideneren Ansatzes. Dieser könnte in den Grundsätzen des Metalaw (Fasan, 1970/2016, S. 257) liegen. Abgeleitet aus dem Kant'schen kategorischen Imperativ, wonach die Maxime des eigenen Handelns zugleich als Prinzip allgemeiner Gesetzgebung dienen sollte (Fasan, 1970/2016, S. 215), können wenige Prinzipien abgeleitet werden, welche als Basis einer auf wechselseitiger Anerkennung und Gleichstellung beruhenden Ordnung dienen mögen.

Wichtig zum Verständnis, warum es gegenwärtig keinen offenen auf Informationsaustausch gerichteten Kontakt geben kann, ist, dass ein solcher Informationsaustausch zu extremen Entwicklungssprüngen im technologischen Bereich führen würde. Infolge der sehr unterschiedlichen Forschungspotentiale und entsprechendem wissenschaftlichem Know-how zur Aufarbeitung und insbesondere auch dem höchst unterschiedlich verteilten, notwendigen Kapital zur Umsetzung in praktische Handlungs- und Produktionsschritte würden sich auf der Erde bestehende Ungleichheiten extrem verschärfen. Es würden riesige Gewinne bei einzelnen Firmen und in einzelnen Staaten anfallen, während andere Regionen des Planeten verelenden und verarmen würden. Da es auf der Erde keinen globalen Ausgleichsmechanismus gibt, wären die ETI auch dafür verantwortlich, wenn all dies nicht nur Massenarbeitslosigkeit und Elend, sondern auch Bürgerkriege und Kriege der von unterschiedlichen Entwicklungen betroffenen Staaten auslöst. Im Rechtssinne wären sie zwar nicht allein verantwortlich, wären aber mit haftbar, da sie die Folgen ihres Verhaltens hätten absehen können.

Die logische Konsequenz könnte daher wie folgt lauten: Ein offener Kontakt der ETI mit der Menschheit, verbunden mit relevantem Informationsaustausch, ist verboten (erstes normatives Gebot).

Da ohne Informationsaustausch ein Kontakt untunlich ist, da er Aggressionen gegen die ETI auslösen würde, ist auch dies ausgeschlossen (zweites normatives Gebot). Ein offener Kontakt ohne offenen Informationsaustausch ist untersagt.

Die Rechtsstellung der Erde/Menschheit könnte weniger ein Protektorat sein, denn dieses beinhaltet zumindest noch im Verhältnis zum Protektor gewisse, wenn auch eingeschränkte Souveränitätsrechte. Mehr spricht für ein sog. Kondominium, also einen Zustand, in welchem mehrere andere Völkerrechtssubjekte über das gemeinsam protektierte Gebiet (Erde/Menschheit) Souveränitätsrechte ausüben, ohne dass der Menschheit eigene Souveränitätsrechte zukommen müssen.

Der inferiore Status der Menschheit/Erde ist aber dadurch gerechtfertigt, dass diese mit einem offenen Kontakt nicht adäquat umgehen kann. Zur Rechtfertigung des rechtlosen Zustands ist der Protektor allerdings auch gefordert, gelegentlich wohlwollend einzugreifen.

Ohne dass die irdische Rechtsordnung mit Blick auf etwaige Kontaktszenarien weiterentwickelt wird, insbesondere institutionelle und auch strukturelle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, wird es keinen Kontakt, jedenfalls nicht mit offenem Informationsaustausch, geben. Möglicherweise sind die sich seit 2017 abzeichnenden Veränderungen bei der Wahrnehmung und der Beurteilung von UAPs und UFOs ein erster Schritt, den irdischen Entwicklungsprozess auch in diese Richtung voranzutreiben.

Literatur

- Arnauld, A. v. (2023). *Völkerrecht* (5. Aufl.). C. F. Müller.
- Bohlander, M. (2021a). Joining the „Galactic Club“: What price admission? *Futures* 132(108201), 1.
- Bohlander, M. (2021b) Metalaw – What is it good for? *Acta Astronautica*, 188, 400–404.
- Dick, S. J. (2014). The role of anthropology in SETI. In D. A. Vakoch (Hrsg.), *Archeology, Anthropology, and Interstellar Communication* (S. 49–64). NASA.
- Fasan, E. (2016). Relations with alien intelligences: The scientific basis of metalaw. In P.M. Sterns & L. I. Tennen (Hrsg.), *Private law, public law, metalaw and public policy in space* (S. 181–275). Springer.
- Jansen, N. (2015). Verwicklungen und Verflechtungen. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung*, 132, (zit. nach pdf-Dokument, Universität Münster, S. 24).
- Schetsche, M., & Anton, A. (2018). *Die Gesellschaft der Außerirdischen*. Springer.
- Schrogl, K.-U. (2008). Weltraumpolitik, Weltraumrecht und Außerirdische. In M. Schetsche & M. Engelbrecht (Hrsg.), *Von Menschen und Außerirdischen* (S. 255–266). transcript.
- Stähle, K. (2023). *Rechtsfragen beim Kontakt mit Extraterrestrischen*. *Völkerrecht, Wirtschaft und Politik – ein Gedankenmodell*. Berliner Wissenschafts-Verlag.

ETI and the Law – Metalaw and the Impediments to Open Contact with Relevant Information Exchange – Normative Law of Extraterrestrials with Validity for Mankind

Extended Abstract

Without stretching the anthropocentric view, it can be assumed that extraterrestrials, who are able to contact mankind due to their know-how, also understand the category of law. Law can therefore be a basis of peaceful and mutually beneficial relations. Law between unequal partners has a greater significance than between those who are equal in many ways, economically, technologically and socially.

Up to now, there is no law which explicitly addresses extraterrestrials. First of all, a consensus on this would have to be established on earth within the framework of international bodies (United Nations). It is not only possible, but rather probable that legal norms already exist about mankind, the earth and our relationship between them and us. As long as there is no open contact between ETI and mankind directed on a far-reaching exchange of information, we cannot explore their legal system. However, based on the UAP observations and the fact that there is no open contact directed at information exchange, we can make first, cautious assumptions regarding their law about us.

Should contact occur, the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) will provide an approach. Should ETI be entirely different, a more modest approach may be needed. This might lie in the principles of Metalaw (Fasan, 1970/2016, p. 257). Derived from Kant's categorical imperative, according to which the maxim of one's own actions should at the same time serve as a principle of general legislation (Fasan, 1970/2016, p. 215), a few principles can be derived which are recognizable as the basis of a legal foundation based on mutual recognition and equality.

Important for the understanding, why there can be no open contact directed on information exchange at present, is that such an information exchange would lead to extreme development leaps in the technological area. As a result of the very different research potentials and corresponding scientific know-how for the processing and in particular also the highly differently distributed, necessary capital for the conversion into practical action and production steps, existing inequalities on earth would extremely intensify. Huge profits would accrue to individual companies and individual states, while other regions of the planet would become impoverished. Since there is no global equalization mechanism on earth, the ETI would also be responsible if all this triggers not only mass unemployment and misery, but also civil wars and wars of the states affected by different developments. In a legal sense, they would not be solely responsible, but they would be jointly liable, since they could have foreseen the consequences of their behavior.

The logical consequence could therefore be as follows: An open contact of the ETI with mankind, connected with relevant exchange of information, is forbidden (first normative imperative).

Since contact without information exchange is unfeasible, as it would trigger aggression against the ETI, this is also excluded (second normative imperative). An open contact without open information exchange is forbidden.

The legal status of the earth/humanity could be less a protectorate, because this contains at least still in relation to the protector certain, even if limited, sovereignty rights. More speaks for a so-called condominium, i.e. a state in which several other subjects of international law exercise sovereignty rights over the jointly protected territory (earth/humanity), without humanity having to have its own sovereignty rights.

However, the inferior status of mankind/earth is justified by the fact that it cannot adequately deal with an open contact. To justify the lawless state, however, the protector is also required to intervene benevolently from time to time.

Without the earthly legal system being further developed with a view to possible contact scenarios, in particular institutional and also structural prerequisites being created for this, there will be no contact, at least not with an open exchange of information. Possibly the changes in the perception and the evaluation of UAPs and UFOs, which have become apparent since 2017, are a first step to push the earthly development process also in this direction.